

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 5. MAI 97 abgeschlossen.

Balingen, 5. MAI 97
Landratsamt Zollernalbkreis

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

Stand 02/97

Satzung

Häske



über die Änderung des Bebauungsplanes „Vor Monk I“ in Burladingen-Salmendingen vom 08.04.1976

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Kraft getreten am 1.1.1996 und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578) hat der Gemeinderat am 20.02.1997 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Vor Monk I“ in Burladingen-Salmendingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung des Textteils

Der Lageplan und der Textteil des Bebauungsplanes „Vor Monk I“ ,gefertigt am 20.09.1974 vom Vermessungsbüro Albrecht Laubis, Horb am Neckar, gelten bis auf den geänderten Punkt weiterhin.

Der Textteil zum Lageplan gefertigt vom Vermessungsbüro Albrecht Laubis, Horb am Neckar, am 20.09.1974, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt Nr. 2.3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Nach Punkt 2.2 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

2.3 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 VII LBO)

2.3.1 Kniestock ist bergseits bis 50 cm Höhe zugelassen

2.3.2 Festsetzungen über Dachaufbauten

Dachaufbauten sind auf allen Gebäuden ab einer Dachneigung von 18 ° (auch Garagen) zulässig.

Es ist am einzelnen Gebäude nur eine Form von Gauben möglich.

Das Erscheinungsbild des Hauptdaches muß wesentlich überwiegen.

Die Gauben müssen, waagrecht gemessen, einen Abstand von mind. 0,50 m von der traufseitigen Außenwand haben.

Zugelassen werden:

- a) Dreiecksgauben:
Dreiecksgauben sind ab 18 ° Dachneigung zugelassen.
Die Grundlinie darf max. 4,00 m betragen. Der Abstand zwischen den Gauben und zum Ortgang muß mind. 1,50 m sein.
Der Abstand vom Hauptfirst bis zum First der Dreiecksgaube muß senkrecht gemessen mind. 1,00 m betragen.

- b) **Schleppgauben:**
Schleppgauben sind zugelassen.
Die Gesamtlänge der Schleppgauben darf max. die Hälfte der Trauflänge betragen.
Innerhalb der Wandfläche der Schleppgauben müssen die Fensteröffnungen (Hochformat) überwiegen.

Die Höhe der Gauben darf, senkrecht gemessen, jeweils vom Schnitt Außenwand/Dachhaut Hauptdach bis Schnitt Außenwand/Dachhaut Gaube max. 1,30 m betragen.

Der Abstand zwischen den Gauben und zum Ortsgang muß mind. 1,50 m, der Abstand vom First des Hauptdaches bis zum Dachansatz der Gaube muß mind. 1,00 m betragen.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 02.04.1997

Michael Beck
Bürgermeister

